

Ergänzende Vertragsbedingungen der ÖBB für technische Bahnabnahme- und Bauüberwachungsleistungen von eisenbahnspezifischen Komponenten (EVB- Abnahme)

1. Allgemeines

1.1 Qualität

Für die Qualität der erbrachten Leistung (einschließlich aller Subunternehmerleistungen) ist der Auftragnehmer verantwortlich. Insbesondere hat er alle für die Sicherstellung der Qualität notwendigen Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, sich jederzeit an allen Stellen des Leistungserstellungsprozesses ein Bild hinsichtlich der vertragsgemäßen Beschaffenheit der zu erstellen/erstellten Leistung sowie der vom Auftragnehmer getroffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen zu verschaffen und, wenn notwendig, einzugreifen. Der Auftraggeber darf hiermit auch einen Dritten beauftragen.

1.2 Haftung

Die Qualitätsprüfung und die Abnahme durch den Auftraggeber entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung.

2. Art und Umfang der Abnahme

2.1 Abnahmeumfang

Bei Leistungen mit geforderter Abnahme überzeugt sich der Abnehmer von der Konformität der Leistung mit den Vorgaben der Bestellung.

Art und Umfang der Abnahme sind von der Komplexibilität und Sicherheitsrelevanz der Leistung abhängig.

Die Abnahme umfasst je nach Art der Leistung

- Werkstoffprüfung
- Bauüberwachung
- Fertigprüfung
- Funktionsprüfung

2.2 Statistische Methoden

Bei der Feststellung der vertragsgemäßen Beschaffenheit können statistische Methoden angewendet werden.

3. Zusammenarbeit Auftragnehmer/Abnehmer

3.1 Vertraulichkeit

Alle im Zusammenhang mit der Qualitätsprüfung und der Abnahme erteilten Informationen und bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.

3.2 Zutritt

Dem Abnehmer ist innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten sowie Lager- und Prüfräumen zu gewähren, in denen die Leistung oder Teile davon hergestellt, geprüft oder die hierfür bestimmten Materialien gelagert werden.

3.3 Haftungsbeschränkungen

Der Auftragnehmer ist für die Sicherheit des Abnehmers verantwortlich. Haftungsbeschränkungen gegenüber dem Abnehmer für die Zeit seiner Prüf- und Abnahmetätigkeit sind unzulässig.

3.4 Unterstützung

Der Auftragnehmer hat die zur Unterstützung der Abnahme erforderlichen Unterlagen, Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe und Schutzausrüstungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3.5 Meinungsverschiedenheiten

Der Abnehmer handelt im Auftrag des Auftraggebers. Bei Unstimmigkeiten zwischen Auftragnehmer und Abnehmer ist der zuständige Einkäufer unverzüglich zu verständigen.

4. Durchführung der Abnahme

4.1 Abnahmetermin

Der Auftragnehmer hat den Abnehmer mindestens 5 Werktage vor dem gewünschten Abnahmetermin zu verständigen.

4.2 Prüfort und Prüfeinrichtungen

Die Abnahme wird, wenn im Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, beim Hersteller durchgeführt. Der Auftragnehmer hat den Nachweis zu führen, dass die verwendeten Prüfmaschinen und Messmittel von einer unabhängigen Stelle überprüft und zugelassen sind.

4.3 Kennzeichnung und Versand

Der Auftragnehmer darf die Leistungen erst nach Durchführung der vertraglich vereinbarten Abnahme und Freigabe durch den Abnehmer absenden. Abweichungen hiervon bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Abnehmers.

Der Abnehmer kennzeichnet wenn möglich/vertraglich gefordert und sinnvoll die freigegebenen Leistungen (Gegenstände/Verpackungen).

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass vom Abnehmer zurückgewiesene Leistungen nicht verwendet oder ausgeliefert werden.

4.4 Zurückweisungen

Zurückgewiesene Leistungen sind nachzubessern oder zu ersetzen.

Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung, z.B. auf Grund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann eine weitere Prüfung erfolgen. Diese wird zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart. Die hierbei entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen, wenn sich die Mangelhaftigkeit der Leistung bestätigt.

4.5 Abnahmebescheinigung

Der Abnehmer erstellt als Bestätigung für die durchgeführte Abnahme eine Abnahmebescheinigung.

5. Verpflichtungen des Auftragnehmers

5.1 Überbindung

Der Auftragnehmer hat allfälligen Subunternehmern die Beachtung der in dieser EVB- Abnahme enthaltenen Verpflichtungen zu überbinden und ist dafür dem Auftraggeber verantwortlich.

5.2 Abnahmen von Subunternehmerleistungen

Wenn Leistungen von Subunternehmern einer Abnahme durch den Auftragnehmer zu unterziehen sind, hat der Auftragnehmer diese Leistungen mit dem folgenden Zusatz zu bestellen:

„Die bestellten Leistungen werden in ihrem Werk einer technischen Abnahme unterzogen. Sie dürfen erst abgesandt werden, wenn die Abnahme durchgeführt ist und der Abnehmer die Leistungen freigegeben und entsprechend gekennzeichnet hat. Die Ergänzenden Vertragsbedingungen der ÖBB für technische Bahnabnahme- und Bauüberwachungsleistungen von eisenbahnspezifischen Komponenten, Ausgabe xx.xx.xxxx (EVB-Abnahme) werden Vertragsinhalt“.

Der Auftraggeber hat das Recht sich beim Auftragnehmer davon zu überzeugen, dass die vorgeschriebenen Abnahmen durchgeführt wurden.